

turnusmäßigen Überprüfung werden in der Nachweiskarte „Abgasprüfung / sonstige Überprüfungen“ gemäß Anlage 1 (im folgenden Nachweiskarte genannt) erfaßt.

(2) Bei Kraftwagen, für die keine Ersatzteilversorgungspflicht besteht, ist anstelle der turnusmäßigen Überprüfung mindestens alle 12 Monate die Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte durch eine Emissionskontrolle nachzuweisen und auf der Nachweiskarte zu bestätigen.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, die für ihre Kraftfahrzeuge gemessenen Emissionswerte in kontrollfähigen Unterlagen festzuhalten.

(4) Die Fahrzeugführer sind verpflichtet, die Nachweiskarte mitzuführen und auf Verlangen den zur technischen Kontrolle oder Abgasprüfung berechtigten Personen vorzuweisen.

## § 7

### Aufgaben der autorisierten Werkstätten

Die autorisierten Werkstätten sind verpflichtet, die turnusmäßige Überprüfung entsprechend dem vorgegebenen Leistungsumfang und Prüfturnus gemäß dieser Durchführungsbestimmung und den vom Hersteller vorgegebenen Technologien und typbezogenen Einstellwerten vorzunehmen und auf der Nachweiskarte zu bestätigen.

## § 8

### Abgasprüfstelle der DDR

(1) Die Abgasprüfstelle der DDR ist das für die zentrale Überwadiung der Schadstoffemission von Verbrennungsmotoren verantwortliche Überwachungsorgan. Ihr obliegt insbesondere die Verantwortung für die

- a) fachliche Anleitung der für die Durchsetzung dieser Durchführungsbestimmung verantwortlichen Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane sowie Räte der Bezirke,
- b) Leitung und Koordinierung der Aus- und Weiterbildung von Abgasbeauftragten,
- c) Festlegung der zur Abgasemissionsermittlung bei Verbrennungsmotoren und Kraftfahrzeugen anzuwendenden Meß- und Prüfverfahren sowie die Durchführung der Prüfung von Abgasmeßgeräten als Grundlage für die Typfreigabe,
- d) Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte für Verbrennungsmotoren und Kraftfahrzeuge sowie deren Festlegung in Standards,
- e) Durchführung der Prüfung von Verbrennungsmotoren und Kraftfahrzeugen auf Einhaltung der Emissionsgrenzwerte als Grundlage für die Typfreigabe,
- f) Durchführung von ECE-Genehmigungsprüfungen,
- g) Durchführung von Straßenmessungen der Schadstoffemission von Kraftfahrzeugen und von stichprobenartigen Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen in Betrieben und autorisierten Werkstätten.

(2) Die Abgasprüfstelle der DDR ist im Ergebnis der eigenen Kontrolltätigkeit berechtigt, Auflagen zur Einhaltung der Pflichten gemäß den §§ 2, 3, 6 und 7 dieser Durchführungsbestimmung zu erteilen und Kontrollmessungen von den Betrieben zu verlangen.

## § 9

### Abgasbeauftragte

(1) Zur Einhaltung der zulässigen Schadstoffemission ist von den Leitern der Betriebe, die Verbrennungsmotoren, Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren herstellen, importieren oder instandhalten, ein Abgasbeauftragter einzusetzen.

(2) Als Abgasbeauftragte können Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem kraftfahrzeugtechnischen oder einem anderen entsprechenden Beruf eingesetzt werden, wenn diese eine Ausbildung an einer durch die Abgas-

prüfstelle der DDR zugelassenen Bildungseinrichtung mit dem Befähigungsnachweis „Abgasbeauftragter“ absolviert haben.

(3) Der Abgasbeauftragte des Betriebes gemäß Abs. 1 ist berechtigt zur

- Kontrolle der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Bestätigung der Kontrollergebnisse,
- Kontrolle der Einhaltung der die Schadstoffemission beeinflussenden Einstellwerte bei Wartung, Pflege und Instandhaltung,
- Führung kontrollfähiger Unterlagen über durchgeführte Emissionskontrollen,
- Information an das übergeordnete Organ bei Feststellung von grober Verletzung der Pflichten aus dieser Durchführungsbestimmung.

Er ist berechtigt, Auflagen zur Einhaltung der Pflichten gemäß den §§ 2, 3, 6 und 7 dieser Durchführungsbestimmung zu erteilen.

## § 10

### Ausnahmegenehmigungen

(1) Der Minister für Gesundheitswesen oder die von ihm beauftragten Organe können auf Antrag des Leiters des zentralen Staatsorgans, in dessen Bereich Verbrennungsmotoren, die die festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreiten, hergestellt, importiert oder betrieben werden sollen, befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen. Für Ausnahmegenehmigungen zu Festlegungen in Standards gelten darüber hinaus die dafür in Rechtsvorschriften getroffenen Festlegungen.

(2) Ausnahmegenehmigungen gemäß Abs. 1 sind in die Allgemeine Betriebserlaubnis für Fahrzeuge einzutragen und unter Angabe ihrer Gültigkeitsdauer in den Fahrzeugbriefen zu vermerken.

### Schlußbestimmungen

## § 11

Für die Erteilung von Auflagen und für deren Durchsetzung gelten die §§ 14 und 20 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

## § 12

(1) Die turnusmäßige Überprüfung gemäß § 6 an Personenkraftwagen der Bürger ist bis zum 30. April 1985 erstmalig durchzuführen.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Februar 1985 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1983 zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Begrenzung, Überwadiung und Verminderung der Emission von Verbrennungsmotoren — (GBI. I Nr. 5 S. 52) außer Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1985

**Der Minister  
für Allgemeinen Maschinen-,  
Landmaschinen- und Fahrzeugbau  
Kleiber**

## Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

### 1. Emissionsgrenzwerte und Prüf Vorschriften für ECE-Genehmigungsprüfung, Typprüfung und Produktionskontrolle

#### 1.1. Emissionsgrenzwerte nach Fahrzyklusabgastest

Bei der Prüfung von Kraftfahrzeugen mit Ottomotoren bzw. Dieselmotoren nach Fahrzyklusabgastest darf der